

Steuerrisiken bei Bleisure Work

Sorgfältige Planung ist angesagt, wenn der Traum vom Homeoffice in der Sonne für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zum Steueralltraum werden soll. Inwiefern es dabei ebenso auf den Wohnsitz ankommt.

RENÉ MATTEOTTI

Die Corona-Pandemie hat gezeigt: Im Homeoffice lässt sich arbeiten. Dank neuer Kommunikationstechnologien können Führungskräfte und ihre Teams nicht nur unkompliziert und effizient das Tagesgeschäft erledigen, sondern auch innovative Geschäftsideen entwickeln. Im harten Wettbewerb um internationale Spitzenfachkräfte setzen global tätige Unternehmen daher vermehrt auf attraktive Homeoffice-Modelle.

Bleisure Work heisst der neue Trend: Geldverdienen mit einem Aufenthalt an einem schönen Ort verbinden. Grenzüberschreitende Tätigkeiten werfen aber komplexe rechtliche Fragen auf, die von einem Unternehmen sorgfältig abgeklärt werden müssen. In Bezug auf die Besteuerung des Lohn Einkommens ist dabei grob zwischen Angestellten mit Wohnsitz in der Schweiz und solchen mit Wohnsitz im Ausland zu unterscheiden.

Internationale Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz

Der vergleichsweise kalte Frühling, der bis jetzt durchgezogene Sommer und die Lockerung der Covid-19-Schutzmassnahmen lassen manchen in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmer vom Homeoffice in südlicheren Gefilden träumen. Droht bereits eine Steuerpflicht, wenn der Angestellte an der französischen Côte d'Azur seine Geschäftsmails beantwortet und an Webmeetings teilnimmt? Es kommt darauf an. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in den das Homeoffice vorübergehend verlegt wurde, ein Doppelbesteuerungsabkommen, bietet die sogenannte

Monteur-Klausel einen robusten Schutz vor einem fiskalischen Zugriff des Gaststaates.

Hält sich der internationale Arbeitnehmer insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines Jahres im anderen Staat auf, wird der Lohn vom schweizerischen Arbeitgeber bezahlt und nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die das schweizerische Unternehmen im anderen Staat hat, hat die Schweiz die ausschliessliche Befugnis, das Arbeitseinkommen zu besteuern. Die 183-Tage-Regelung klingt im ersten Moment zwar einfach. In der Praxis gibt es aber erstaunlich viele Auslegungsschwierigkeiten. Zentral ist, dass zu den 183 Tagen nicht nur die Arbeitstage, sondern sämtliche Aufenthaltstage, insbesondere auch Kurzarbeits- und Krankheitstage, Ferien und Wochenenden gehören.

Bei Personen, die erst kürzlich in die Schweiz zugezogen sind, und im Staat, wo sie vorübergehend im Homeoffice arbeiten, über familiäre Berührungspunkte und gar Wohneigentum verfügen, ist besondere Vorsicht geboten. In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen die ausländischen Steuerbehörden den schweizerischen Wohnsitz infrage stellen und den Arbeitnehmer einer unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen, sodass eine Doppelbesteuerung droht.

Internationale Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland

Schweizerische Unternehmen beschäftigen vergleichsweise viele im Ausland ansässige Arbeitnehmer. Worauf ist in steuerlicher Hinsicht zu achten, wenn diese vermehrt in ihrem Homeoffice an ihrem Wohnsitz arbeiten, um mehr Zeit

mit der Familie zu verbringen, die Lebenshaltungskosten zu reduzieren oder ein angenehmeres Klima zu geniessen?

Bei internationalen Arbeitnehmern gelangt grundsätzlich das Arbeitsortprinzip zur Anwendung. Angestellte ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen für ihr Einkommen einer Quellensteuer, soweit dieses aus einer Erwerbstätigkeit stammt, die physisch hierzulande ausgeübt wird. Je nachdem, welches Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwen-

Bleisure Work heisst der neue Trend: Geldverdienen mit einem Aufenthalt an einem schönen Ort verbinden.

dung gelangt, rechnet der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, die schweizerische Steuer an oder befreit das in der Schweiz erzielte Arbeitseinkommen von der Besteuerung. Bei deutschen, französischen, italienischen und liechtensteinischen Grenzgängern gelangen spezifische Regelungen zur Anwendung.

Aufgrund des Arbeitsortprinzips spielt es für die Besteuerung somit eine Rolle, ob und – falls ja – wie oft ein Angestellter ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz im



René Matteotti ist Steuerrechtsprofessor und Rechtsanwalt bei Tax Partner.

Ausland im Homeoffice arbeitet. Denn der Lohn, den Personen ohne Ansässigkeit in der Schweiz erzielen, unterliegt nur im Umfang der hierzulande geleisteten Arbeitstage der schweizerischen Quellensteuer. Im Umfang der im Ausland geleisteten Arbeitstage kommt das Recht zur Besteuerung ausschliesslich dem ausländischen Ansässigkeitsstaat zu. Der schweizerische Arbeitgeber hat daher zusammen mit dem Angestellten in einem Kalendarium die Arbeitstage, an denen die Tätigkeit ausserhalb der Schweiz ausgeübt wurde, zu dokumentieren.

Damit ist es freilich nicht getan: Der schweizerische Arbeitgeber muss stets prüfen, ob er im Staat, in dem der Angestellte im Homeoffice tätig ist, einer Quellensteuerpflicht unterliegt. So müssen die Unternehmen für die in Frankreich ausgeübten Tätigkeiten auf den Löhnen, die an Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frankreich über eine ausländische Lohnbuchhaltung ausbezahlt werden, eine Quellensteuer entrichten. Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich auch schweizerische Arbeitgeber, soweit nicht die für Grenzgänger geltenden Spezialregelungen zur Anwendung gelangen. Zusätzlich zu den Einkommenssteuerpflichten besteht insbesondere bei leitenden Angestellten das Risiko, dass regelmässiges Homeoffice für das schweizerische Unternehmen eine Betriebsstätte und damit eine Gewinnsteuerpflicht im Ausland begründet.

Aussichten fürs Homeoffice über Corona-Pandemie hinaus

Bleisure Work mag verführerisch klingen. Sorgfältige Planung ist jedoch an-

gesagt, wenn der Traum vom Homeoffice in der Sonne für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zum Steueralltraum werden soll. Zwar hat die Schweiz Verständigungsvereinbarungen abgeschlossen, nach denen Homeoffice während der Corona-Pandemie keine Auswirkungen auf die Besteuerung haben soll. Die darin enthaltenen Erleichterungen sind jedoch zeitlich beschränkt, gelten allein für Covid-19-bedingtes Homeoffice und gelangen darüber hinaus nur im Verhältnis zu den Nachbarstaaten – ausser Österreich – zur Anwendung.

René Matteotti ist Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich sowie Rechtsanwalt bei Tax Partner.

Tax Partner

Die Tax Partner AG, Taxand Schweiz, mit Sitz in Zürich ist spezialisiert auf schweizerisches und internationales Steuerrecht und als führende unabhängige Steuer-Boutique anerkannt. Mit heute rund 50 Steuerexperten berät die Gesellschaft multinationale und nationale Unternehmen sowie Privatpersonen in allen Steuerbereichen. Im Jahr 2005 war die Tax Partner AG Mitgründerin von Taxand, der weltweit grössten unabhängigen Organisation von über 2500 Steuerberatern aus unabhängigen Mitgliedsfirmen in rund 50 Ländern.

www.taxpartner.ch

KMU | EXPERTEN

**UNSERE BERATER STEHEN
IHNEN AUCH IN SCHWIERIGEN
ZEITEN KOMPETENT
ZUR SEITE.**

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND | SUISSE

Nichts verpassen.

